

Satzung

Förderverein der Science Academy Baden-Württemberg e. V. vom 29. 1. 2011

zuletzt geändert am 7. 5. 2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Science Academy Baden-Württemberg e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Science Academy Baden-Württemberg als außerschulisches Projekt der Begabtenförderung durch Aufbringung freiwilliger Beiträge, Spenden und Sachmittel.
Der Verein will zudem die lebendige Verbindung der ehemaligen Akademieteilnehmer, der aktiven und ehemaligen Kurs- und Akademieleiter sowie weiterer Förderer der Science Academy Baden-Württemberg unterstützen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins den Vereinszweck.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Teilnehmer oder Schülermentor der Science Academy Baden-Württemberg ist oder war, deren Eltern sowie aktive oder ehemalige Kurs- und Akademieleiter.
Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Satz 1 fallen.
Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann vom Vorstand und Beirat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte

schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zu erfolgen hat und nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig ist;
- c) durch Ausschließung. Die Ausschließung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von 2 aufeinander folgenden Jahresbeiträgen trotz Mahnung in Verzug bleibt.

Außerdem kann die Ausschließung auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Durch das Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.
2. Eine Umlage kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Finanzierung besonderer Projekte, oder wenn die finanzielle Situation des Vereins es erfordert, erhoben werden. Die maximale Höhe aller Umlagen in einem Kalenderjahr entspricht der eines Jahresbeitrages. Die Höhe der Umlage für die einzelnen Mitglieder berechnet sich im Verhältnis der in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge.
3. Für neue Vereinsmitglieder besteht die Beitragspflicht unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig in dem Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt.
4. Für ausscheidende Mitglieder besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird (§ 3 Abs. 5 der Satzung).
5. Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 1. 4. fällig, bei einem Vereinsbeitritt nach diesem Termin unmittelbar nach dem Beitritt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.
7. Ein einmal in der Mitgliederversammlung festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht in der Satzung den anderen Vereinsorganen übertragen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Haftungsausschluss nach § 31a BGB gilt für alle vier Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden sollen, werden von dem Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine Frist von mindestens 2 Wochen zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (nicht jedoch Wirksamkeitsvoraussetzung) zu protokollieren.
6. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
7. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den jeweiligen Akademieleitern der Science Academy Baden-Württemberg als erstem und zweiten Vorsitzenden des Beirats,
 - b) einem Mitglied des Vereins, das aktiver oder ehemaliger Kursleiter ist,
 - c) mindestens einem, höchstens jedoch 3 weiteren Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitglieder des Beirats gemäß b) und c) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des ersten gewählten Beirats beschränkt sich auf ein Jahr.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Der Beirat berät den Vorstand und bestimmt die allgemeinen Richtlinien.
Der Beirat tritt immer dann zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
4. Mindestens einmal im Jahr wird der Beirat von dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Beirats im Rahmen von § 7 Abs. 2;
 - c) die Bestellung der Kassenprüfer;
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung;
 - g) Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 c Satz 2;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins;
 - j) die ihr anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung der Tagesordnung;
 - c) Bericht des Vorstandes;
 - d) Bericht des Beirats;
 - e) Bericht des Schatzmeisters;
 - f) Bericht der Kassenprüfer;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
5. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins oder dem Schriftführer eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins; diese müssen in jedem Falle auf der gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß versendeten Tagesordnung angekündigt sein.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, dem Stellvertreter, dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Beirats oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes oder Beirats.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt außer im Falle einer Satzungsänderung nach § 9 oder der Auflösung des Vereins nach § 11 mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand gemäß Abs. 1 Satz 2 einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Beirat oder mindestens 5 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze 2 bis 8 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen durch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschließt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.
Heidelberg, den 27. 11. 2010

Die am 29. 1. 2011 beschlossenen Änderungen treten am 29. 1. 2011 in Kraft.
Karlsruhe, den 29. 1. 2011

Die am 7. 5. 2011 beschlossenen Änderungen treten am 7. 5. 2011 in Kraft.
Ludwigshafen, den 7. 5. 2011